

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 12/08 S

L 7 SF 9/08 SO (Hessisches LSG)
S 59 SO 179/07 ER (SG Frankfurt am Main)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Frankfurt,
Eschersheimer Landstr. 241-249, 60320 Frankfurt am Main,

Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen einen Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20. März 2008 (L 7 SF 9/08 SO), mit dem dieses das Gesuch des Antragstellers, den Richter am LSG H. wegen Besorgnis der Befangenheit von der Ausübung des Richteramtes in der Streitsache L 7 SO 70/07 ER auszuschließen, abgelehnt hat.
- 2 Der von dem Antragsteller am 5. Mai 2008 gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 20. März 2008, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) anfechtbar ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die als Beschwerde zu wertende Eingabe muss aus demselben Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG - ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter - als unzulässig verworfen werden; auf den Vertretungszwang nach § 166 SGG kommt es damit nicht an. Im Übrigen steht dem BSG auch nicht die Dienstaufsicht über die Richter der Sozialgerichtsbarkeit in den Bundesländern zu.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

